



Brüssel, den 15. November 2019
(OR. en)

13925/19

FIN 724

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf eines Beschlusses (EU) 2019/... des Rates vom ... zur Übertragung von Anweisungsbefugnissen für die Zahlung von Dienstbezügen und Dienstreisekosten sowie genehmigten Reisekosten auf den Direktor des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission
– Annahme

1. Mit dem Beschluss (EU) 2019/792 des Rates¹ wurde die Kommission/das PMO mit der Ausübung einschlägiger der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss der Dienstverträge für die Beamten und Bediensteten des Generalsekretariats des Rates ermächtigten Stelle übertragenen Befugnisse beauftragt, was im Einklang mit dem Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union² steht.
2. Am 3. Mai 2019 hat das Generalsekretariat des Rates mit dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission eine Dienstleistungsvereinbarung für die Verwaltung individueller finanzieller Ansprüche der Beamten und Bediensteten des Generalsekretariats des Rates unterzeichnet.

¹ Beschluss (EU) 2019/792 des Rates vom 13. Mai 2019 zur Beauftragung der Europäischen Kommission – des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) – mit der Ausübung bestimmter der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Stelle übertragenen Befugnisse (ABl. L 129 vom 17.5.2019, S. 3).

² Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68, ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

3. Gemäß der Dienstleistungsvereinbarung kann das Generalsekretariat des Rates das PMO ersuchen, die Zahlung der Dienstbezüge an die Beamten und Bediensteten und die hochrangigen Amtsträger des Generalsekretariats des Rates sowie die Dienstreisekosten und die genehmigten Reisekosten festzustellen und anzugeben. Um diese Bestimmungen umzusetzen und sicherzustellen, dass solche Haushaltsvorgänge im Einklang mit der Haushaltsordnung erfolgen, sollten dem Direktor des PMO die entsprechenden Anweisungsbefugnisse gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung übertragen werden.
4. Der Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Übertragung von Anweisungsbefugnissen für die Zahlung von Dienstbezügen und Dienstreisekosten sowie genehmigten Reisekosten auf den Direktor des PMO wurde dem Haushaltausschuss in seiner Sitzung vom 8. November 2019 vorgelegt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, den Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13927/19 FIN 725) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.